

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU), eingegangen am 04.07.2014

Handlungsunfähig oder handlungsunwillig? Wann sorgt Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz für eine Gleichbehandlung aller Dienstwagenaffären?

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* kommentierte am 27. Juni 2014 unter der Überschrift „Aufgespießt“: „Die Krokodilstränen über angeblich unflätige Angriffe auf die Justiz hätte sich Rot-Grün sparen können. Wenn der Verdacht im Raum steht, dass eine Regierung bei der Ahndung missbräuchlicher Nutzung von Dienstwagen ungleiche Maßstäbe anlegt, dann ist es nicht nur die Aufgabe, sondern geradezu Pflicht einer Opposition, dies aufzuspießen. Im Fall des hannoverschen Landgerichtspräsidenten ist schon augenfällig, dass hier trotz 13-fachen Verstoßes recht milde gehandelt wurde. Aufgrund der engen Beziehungen zur Hausspitze kann dies in der Tat Fragen nach einer unzulässigen Begünstigung aufwerfen.“

In der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 hatte Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz zum Verhältnis des Justizstaatssekretärs zum heutigen Präsidenten des Landgerichts Hannover erklärt, es handele sich bei dem jetzigen Präsidenten des Landgerichts Hannover und ihrem Staatssekretär um zwei Menschen, die sich duzten. In niedersächsischen Justizkreisen kursiert das Gerücht, dass die Entscheidung, kein Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Landgerichtspräsidenten einzuleiten, mit Billigung von Ministerin und Staatssekretär von einem weiteren Duzfreund getroffen worden sein soll.

Innenminister Pistorius hatte in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 zuvor erklärt, es gebe gegenwärtig acht laufende staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren und fünf laufende Disziplinarverfahren wegen des Verdachts auf Straftaten und/oder Dienstvergehen im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen. Über diese Verfahren hinaus bestünden seit Anfang 2013 in neun Fällen Verdachtsmomente bzw. Anhaltspunkte hinsichtlich einer gegen die Kfz-Richtlinie des Landes verstoßenden bzw. sonst rechtswidrigen Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen. Von diesen neun Fällen seien in vier Fällen kein Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. keine Strafanzeige erstattet worden. In fünf der neun Fälle sei es zu strafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gekommen. Zu Fragen, die auf die Person betroffener Beschäftigter und entsprechend konkrete Sachverhalte schließen lasse, dürfe die Landesregierung keine Auskunft geben. Andernfalls würde sie schutzwürdige Interessen Dritter verletzen.

Zum Fall des Leiters der Landesschulbehörde, dem ebenfalls eine unrechtmäßige Nutzung des Dienstwagens der Behörde vorgeworfen wird, hatte Kultusministerin Heiligenstadt am 9. Mai 2014 eine Pressekonferenz gegeben. Der NDR berichtete dazu am selben Tag: „Gegen den Leiter der Landesschulbehörde, Ulrich Dempwolf, ermittelt die Staatsanwaltschaft Lüneburg nach Angaben von Kultusministerin Frauke Heiligenstadt (SPD) wegen eines ‚vagen Anfangsverdachts der Untreue‘. Er soll einen Dienstwagen seiner Behörde für sich privat genutzt haben.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass vor den von der Justizministerin in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 erwähnten 13 Fahrten des damaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim keine vorherige Einwilligung des Justizministeriums vorlag?
2. Trifft es zu, dass der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim mit den von der Justizministerin in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 erwähnten 13 Fahrten gegen die Kfz-Richtlinie des Landes Niedersachsen verstieß?
3. Mit Blick auf die Äußerung der Justizministerin in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014, wonach die 13 Fahrten des damaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim „genehmigungsfähig“ gewesen seien und der Mittelbehördenleiter diese „im Nachhinein genehmigt“

habe: Sieht die Kfz-Richtlinie des Landes Niedersachsen die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung durch einen Mittelbehördenleiter vor oder lediglich die Möglichkeit einer vorherigen Einwilligung durch die jeweilige oberste Landesbehörde, also in diesem Fall des Justizministeriums?

4. Wenn die Kfz-Richtlinie die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung durch einen Mittelbehördenleiter nicht vorsieht: War die durch den Mittelbehördenleiter nachträglich erteilte Genehmigung mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig, welche Rechtswirkung konnte die nachträgliche Genehmigung überhaupt zeitigen, und welche Rolle spielte sie für die Entscheidung, weder ein Disziplinarverfahren einzuleiten noch eine Strafanzeige wegen Untreue zu erstatten?
5. Wer hat wann und mit welcher Begründung entschieden, dass gegen den Präsidenten des Landgerichts Hildesheim wegen der 13 Fahrten keine Strafanzeige erstattet wird, und inwiefern waren Justizministerin Niewisch-Lennartz und Staatssekretär Scheibel an dieser Entscheidung beteiligt?
6. Waren die Fahrten, die dem Leiter der Landesschulbehörde vorgeworfen werden, einwilligungsfähig oder genehmigungsfähig?
7. Wenn sie weder einwilligungsfähig noch genehmigungsfähig gewesen sind: Worin liegt der Unterschied zu den Fahrten des seinerzeitigen Hildesheimer Landgerichtspräsidenten, die nach Auskunft der Justizministerin nachträglich genehmigt worden sein sollen?
8. Warum wurden die Fahrten, die dem Leiter der Landesschulbehörde vorgeworfen werden, nicht nachträglich genehmigt?
9. Liegt der Grund für diese Ungleichbehandlung darin, dass der hannoversche Landgerichtspräsident ein Duzfreund von Justizstaatssekretär Scheibel ist, der Leiter der Landesschulbehörde aber nicht?
10. Trifft es zu, dass der Audi A8, den Staatssekretär Paschedag für sich beschaffen ließ, durch das MF hätte genehmigt werden können?
11. Wenn ja, warum wurde Staatssekretär Paschedag keine Genehmigung erteilt?
12. Trifft es zu, dass auch der Audi A6, den der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier haben wollte, durch das MF hätte genehmigt werden können?
13. Wenn ja, warum wurde Herrn Wunderling-Weilbier der Audi A6 nicht genehmigt?
14. Welchen Wortlaut hatte im Fall des Hildesheimer Landgerichtspräsidenten die Einstellungsverfügung des Mittelbehördenleiters, und auf welche Gründe stützte dieser seine Entscheidung?
15. Trifft es zu, dass es zwischen dem Wohnort des damaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim in Göttingen und dessen damaligem Arbeitsort in Hildesheim nicht nur eine ICE-Verbindung, sondern auch eine stündlich verkehrende Nahverkehrsverbindung mit dem Metronom und der NordWestBahn mit Umstieg in Nordstemmen bzw. Elze gibt, die von den Auswirkungen des Elbehochwassers nicht betroffen war und ein Erreichen von Hildesheim in einer guten Stunde ermöglicht?
16. Wenn ja: Warum ließ sich der Landgerichtspräsident 13-mal von einem Justizbediensteten des Landgerichts Hildesheim in Hannover mit dem Dienstwagen des Gerichts abholen und nach Hildesheim chauffieren, statt die Nahverkehrsverbindung zwischen Göttingen und Hildesheim zu nutzen?
17. Trifft es zu, dass es auch zwischen Hannover, wohin es von dem Wohnort des Gerichtspräsidenten in Göttingen aus während des Elbhochwassers eine ICE-Verbindung gab und von wo aus sich der Landgerichtspräsident 13-mal durch einen Justizbediensteten mit dem Dienstwagen des Gerichts abholen ließ, und Hildesheim eine gute Nahverkehrsverbindung mit Regionalexpress und S-Bahn gibt, die vom Elbehochwasser nicht betroffen war, mehrmals pro

Stunde verkehrt und ein Erreichen von Hildesheim von Hannover aus in 22 bzw. 30 Minuten ermöglicht?

18. Wenn ja: Warum ließ sich der damalige Landgerichtspräsident von Hildesheim 13-mal von einem Justizbediensteten am Bahnhof in Hannover mit dem Dienstwagen des Gerichts abholen und nach Hildesheim chauffieren, statt die bestehenden Nahverkehrsverbindungen zwischen Hannover und Hildesheim zu nutzen?
19. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Störungen im ICE-Netz in Norddeutschland im Zuge des Elbhochwassers 2013 von längerer Dauer waren und dies auch medial mit einer breiten Berichterstattung begleitet wurde: Aus welchem Grund soll es dem damaligen Landgerichtspräsidenten von Hildesheim über mehrere Wochen hinweg nicht möglich gewesen sein, sich auf die bekannten und langfristigen Störungen in der ICE-Verbindung zwischen Göttingen und Hildesheim einzustellen und auf die gegebene Nahverkehrsverbindung auszuweichen, so wie dies Tausende anderer Pendler getan haben?
20. Wie vielen niedersächsischen Justizbediensteten erteilte das Justizministerium während des Elbhochwassers 2013 die vorherige Einwilligung für die Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten von der Wohnung bzw. einem Bahnhof zur Dienststätte, und wie vielen niedersächsischen Justizbediensteten erteilte ein Mittelbehördenleiter nachträglich eine Genehmigung für derartige Fahrten während des Elbhochwassers 2013?
21. Welche Angaben hat der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim zur Rechtfertigung der 13-fachen Dienstwagennutzung vorgebracht?
22. Haben der zuständige Mittelbehördenleiter und/oder Staatssekretär Scheibel und/oder Justizministerin Niewisch-Lennartz die Angaben des Hildesheimer Landgerichtspräsidenten überprüft?
23. Haben der zuständige Mittelbehördenleiter und/oder Staatssekretär Scheibel und/oder Justizministerin Niewisch-Lennartz vor der Entscheidung, kein Disziplinarverfahren gegen den Landgerichtspräsidenten einzuleiten, überprüft, welche Nahverkehrsverbindungen zwischen Göttingen und Hildesheim bzw. Hannover und Hildesheim bestanden?
24. Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Inwieweit ist dies in die Entscheidung mit eingeflossen, dass kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll?
25. Wann hat der heutige Präsident des Landgerichts Hannover und damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim für die 13 Fahrten bezahlt, unmittelbar nach diesen 13 Fahrten oder wie im Fall Paschedag erst, als es Nachfragen dazu gab?
26. Wer hat wann entschieden, dass die 13 Fahrten dem Landgerichtspräsidenten in Rechnung gestellt werden sollen, und welche Beträge wurden für die 13 Fahrten im Einzelnen in Rechnung gestellt, und wann hat der Landgerichtspräsident bezahlt?
27. Sieht die Kfz-Richtlinie des Landes nur für solche Privatfahrten eine nachträgliche Abrechnung vor, die nach der Kfz-Richtlinie erlaubt waren bzw. sind, oder auch für Privatfahrten, die nach der Kfz-Richtlinie nicht erlaubt waren bzw. sind?
28. Warum wurde dem Leiter der Landesschulbehörde - anders als dem Landgerichtspräsidenten - nicht auch die Möglichkeit gegeben, für die ihm vorgeworfenen Fahrten nachträglich einen Geldbetrag zu zahlen und die Angelegenheit damit zu erledigen?
29. Liegt der Grund für diese Ungleichbehandlung darin, dass der Landgerichtspräsident ein Duzfreund von Justizstaatssekretär Scheibel ist und der Leiter der Landesschulbehörde nicht?
30. Trifft es zu, dass bei einer Abrechnung der mutmaßlich problematischen Fahrten des Leiters der Landesschulbehörde ein Betrag von 50 000 Euro hätte in Rechnung gestellt werden können bzw. müssen?
31. Bis zu welchem Betrag gibt die Landesregierung Behördenleitern die Möglichkeit, durch eine nachträgliche Bezahlung problematische bzw. rechtswidrige Privatfahrten mit einem Dienstwagen aus der Welt zu schaffen?

32. Hat das Justizministerium eine Abschrift der Einstellungsverfügung des Mittelbehördenleiters erhalten, und wann haben Justizstaatssekretär Scheibel und Justizministerin Niewisch-Lennartz Kenntnis von dieser Einstellungsverfügung und deren Inhalt erlangt?
33. Mit Blick auf § 26 der Niedersächsischen Disziplinarordnung: Welche belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sonst noch bedeutsamen Umstände hat der Mittelbehördenleiter im Fall des Landgerichtspräsidenten ermittelt?
34. Hat der Landgerichtspräsident gegenüber dem Mittelbehördenleiter Angaben zum Bestehen von Nahverkehrsverbindungen gemacht?
35. Wurde die Entscheidung, kein Disziplinarverfahren einzuleiten, auf unzutreffende Gründe oder einen unvollständigen Sachverhalt gestützt?
36. Wenn ja: Wird die Entscheidung, kein Disziplinarverfahren einzuleiten, jetzt revidiert werden?
37. Hielten Landgerichtspräsident und Mittelbehördenleiter die Inanspruchnahme einer Nahverkehrsverbindung statt des ICE durch den Landgerichtspräsidenten für unzumutbar, obwohl täglich Tausende Pendler dieselben Nahverkehrsverbindungen nutzen?
38. Trifft es zu, dass sich der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim mindestens einmal mit dem Dienstwagen des Gerichts zu einer Veranstaltung eines Serviceclubs in Hildesheim hat fahren lassen?
39. Hat der heutige hannoversche Landgerichtspräsident in weiteren Fällen gegen die Kfz-Richtlinie verstoßen?
40. Wenn ja, in wie vielen Fällen, und was wurde deswegen seitens der Mittelbehörde oder des MJ veranlasst?
41. Wird Justizministerin Niewisch-Lennartz jetzt Strafanzeige gegen den Gerichtspräsidenten erstatten?
42. Wird die Staatsanwaltschaft Hannover von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen den Landgerichtspräsidenten einleiten?
43. Trifft es zu, dass nicht nur Justizstaatssekretär Wolfgang Scheibel ein Duzfreund des hannoverschen Landgerichtspräsidenten ist, sondern auch der Mittelbehördenleiter, dem Staatssekretär Scheibel die Angelegenheit zur Prüfung eines Disziplinarverfahrens übergeben hat?
44. Trifft es zu, dass sich Justizstaatssekretär Scheibel, der Leiter der Mittelbehörde und der heutige Präsident des Landgerichts Hannover seit vielen Jahren aus einer gemeinsamen Dienstzeit am Landgericht Göttingen kennen und dass der Mittelbehördenleiter seit jener gemeinsamen Zeit am Landgericht Göttingen die Karriere des heutigen hannoverschen Landgerichtspräsidenten beständig gefördert hat?
45. Wenn auch der Mittelbehördenleiter ein Duzfreund des heutigen Präsidenten des Landgerichts Hannover und damaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim ist: War dieser Umstand dem Justizstaatssekretär Scheibel bekannt, als er den Mittelbehördenleiter um Prüfung eines Disziplinarverfahrens bat, und war dieser Umstand Justizministerin Niewisch-Lennartz bekannt?
46. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es dem Ansehen der Justiz schadet, wenn Duzfreunde eines Behördenleiters über die Einleitung von Disziplinarverfahren und/oder die Erstattung einer Strafanzeige gegen diesen entscheiden dürfen und dabei entscheiden, dass keinerlei Maßnahmen gegen ihren Duzfreund ergriffen werden?
47. Warum haben Staatssekretär Scheibel oder Justizministerin Niewisch-Lennartz nicht dafür Sorge getragen, dass jemand anderes über die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Landgerichtspräsidenten entscheidet?
48. Trifft es zu, dass nach § 18 NDiszG das Justizministerium das Disziplinarverfahren selber hätte einleiten und die Prüfungen jederzeit hätte an sich ziehen können?

49. Wenn ja: Warum hat Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 dann erklärt, es sei nicht der „Job“ des Justizstaatssekretärs gewesen, wegen der 13 Fahrten disziplinarische Ermittlungen einzuleiten?
50. Hätten sich gemäß § 4 NDiszG i. V. m. §§ 21 VwVfG, 54 VwGO und 42 ZPO sowohl Justizstaatssekretär Scheibel als auch der Mittelbehördenleiter wegen der Besorgnis der Befangeneheit jeglicher Mitwirkung in diesem Fall enthalten müssen?
51. Wäre es für das Ansehen der Justiz besser gewesen, wenn sich beide einer Mitwirkung enthalten hätten?
52. Trifft es zu, dass Kultusministerin Heiligenstadt in einer Pressekonferenz am 9. Mai 2014 gegenüber Medienvertretern Angaben zum Ermittlungsverfahren gegen den Leiter der Landesschulbehörde gemacht hat, die auf die Person Dempwolf und konkrete Sachverhalte hinwiesen?
53. Trifft es zu, dass Innenminister Pistorius demgegenüber zu dem Fall des hannoverschen Landgerichtspräsidenten in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 in der Antwort der Landesregierung auf die drei Fragen der eingereichten Dringlichen Anfrage der CDU-Fraktion keinerlei konkreten Angaben machte, die auf die Person des Betroffenen oder konkrete Sachverhalte schließen ließen?
54. Liegt der Grund für diese Ungleichbehandlung der beiden genannten Fälle darin, dass der hannoversche Landgerichtspräsident der Duzfreund von Justizstaatssekretär Scheibel ist, der Leiter der Landesschulbehörde aber nicht?
55. Hält Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz an ihrer in der Plenarsitzung vom 26. Juni 2014 geäußerten Auffassung fest, dass die gesamte Behandlung des Falls des hannoverschen Landgerichtspräsidenten durch ihren Justizstaatssekretär und den Mittelbehördenleiter ihre Billigung findet?
56. Wann wird Justizministerin Niewisch-Lennartz für eine Gleichbehandlung aller Dienstwagen-Affären sorgen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2014 - II/725 - 829)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 5451 I – 101. 30 -

Hannover, den 10.10.2014

Die Landesregierung behandelt Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinie über Dienstfahrzeuge in der Landesverwaltung des Landes Niedersachsen („Kfz-Richtlinie“) stets einzelfallabhängig auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen.

Die konkrete rechtliche Bewertung der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs hängt maßgeblich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Diese können dazu führen, dass es bei identischem rechtlichem Prüfungsmaßstab je nach Lage des Einzelfalls unterschiedliche Ergebnisse in der rechtlichen Bewertung gibt.

Das Justizministerium ist mit der Frage der außerordentlichen Nutzung eines Dienstkraftwagens im eigenen Geschäftsbereich in den letzten Monaten allein mit dem nachfolgenden Sachverhalt befasst gewesen:

Der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim hat im Juni und Juli 2013 während des sogenannten Sommerhochwassers und den damit verbundenen Einschränkungen im ICE-Verkehr in insgesamt 13 Fällen seine Anreise vom Wohn- zum Dienort in Hannover unterbrochen, um mit dem Dienstkraftfahrzeug vom Hauptbahnhof in Hannover zu seinem Dienort nach Hildesheim zu fahren. Das Oberlandesgericht Celle als zuständige Disziplinarbehörde hat die Einleitung eines

Disziplinarverfahrens überprüft und anschließend gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NDiszG von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen. Dieser Entscheidung lag u. a. auch die Erwägung zugrunde, dass es sich angesichts der hochwasserbedingten Einschränkungen im Zugverkehr und der dadurch drohenden Beeinträchtigung dienstlicher Verpflichtungen und Termine um besonders begründete Ausnahmefälle im Sinne von Nr. 6.2.2 der Kfz-Richtlinie gehandelt habe, die grundsätzlich einwilligungsfähig gewesen wären. Hinreichende Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten lagen nicht vor.

Alle Fahrten sind seitens der zuständigen Dienststelle nachträglich in Rechnung gestellt worden. Die Abrechnung erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften über die Bezahlung von Privatfahrten nach Nr. 6.2 der Kfz-Richtlinie auf der Basis der gefahrenen Kilometer und eines Kilometersatzes von 0,61 Euro. Der Gesamtbetrag von rund 300 Euro ist fristgerecht und vollständig bezahlt worden.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Mechthild Ross-Luttmann (CDU): „Misst die Landesregierung bei mutmaßlichen Dienstvergehen leitender Beamter mit zweierlei Maß?“ (Drs. 17/1723), eingegangen am 23.05.2014, vollumfänglich Bezug genommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim hat vor den in Rede stehenden Fahrten keine Einwilligung im Sinne von Nr. 6.2.2 der Kfz-Richtlinie beantragt. Eine Einwilligung lag folglich auch nicht vor.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Nach Nr. 6.2.2 der Kfz-Richtlinie dürfen Behördenleiterinnen und Behördenleiter Dienstkraftfahrzeuge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte mit Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde nutzen. Die Einwilligung ist durch die jeweilige oberste Landesbehörde zu erteilen. Das Oberlandesgericht Celle ist im Einklang mit der fachlichen Einschätzung des Justizministeriums davon ausgegangen, dass eine Einwilligung nur vorab erteilt werden kann.

Zu 4:

Eine nachträgliche Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle ist nicht erteilt worden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Das Oberlandesgericht Celle hat in eigener Zuständigkeit auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichtet, weil ein strafrechtlich relevantes Verhalten insoweit nicht vorgelegen hat. Justizministerin Niewisch-Lennartz und Staatssekretär Scheibel waren an dieser Entscheidung nicht beteiligt.

Zu 6:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hat im Januar 2014 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) eingeleitet. Mit Schreiben vom 14.05.2014 hat das Kultusministerium wegen dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ein Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der NLSchB eingeleitet. Nach Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Lüneburg wurde das Disziplinarverfahren mit Schreiben vom 07.07.2014 nach § 23 Abs. 1 Satz 3 NDiszG bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt.

Die Ermittlungen dauern an. Erst nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wäre eine solche Bewertung - wie vom Fragesteller gefordert - möglich.

Zu 7:

Eine nachträgliche Genehmigung der Dienstwagenfahrten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle ist nicht erteilt worden (siehe Antwort zu Frage 4).

Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle hat vielmehr ein Dienstvergehen festgestellt und gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDiszG von disziplinarrechtlichen Maßnahmen abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Zu 8:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 9:

Siehe Antwort zu den Fragen 6 und 43. Im Übrigen ist eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte nicht erkennbar.

Zu 10:

Die Kfz-Richtlinie sieht vor, dass für die Ministerpräsidentin, den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und die Minister ein Fahrzeug der Oberklasse und für die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre ein Fahrzeug der oberen Mittelklasse beschafft werden darf. Maßgeblich für die Einteilung in Fahrzeugklassen ist gemäß der Klassifizierung von Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugsegmenten durch das Kraftfahrt-Bundesamt die Anlage 5 der Richtlinie. Zum Fahrzeugsegment der „Oberen Mittelklasse“ zählen demnach beispielhaft: Audi A6, Audi A7, BMW 5er und Mercedes E-Klasse. Nur „für besondere Bereiche“ kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Finanzministeriums abweichende Regelungen von dieser Richtlinie treffen.

Zu 11:

Das Finanzministerium wurde im Rahmen der Beschaffung des Fahrzeugs von Staatssekretär a. D. Paschedag nicht beteiligt.

Zu 12:

Nach Nr. 14 der Kfz-Richtlinie kann die zuständige oberste Landesbehörde von allen Regelungen der Kfz-Richtlinie mit Zustimmung des MF abweichende Regelungen treffen.

Es war seitens der Staatskanzlei nicht beabsichtigt, die Zustimmung des Finanzministeriums zu einer Ausnahme von der Kfz-Richtlinie einzuholen.

Zu 13:

Siehe Antwort zu Frage 12.

Zu 14:

Eine Einstellungsverfügung ist nicht ergangen.

Das Oberlandesgericht Celle hat gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDiszG von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen, weil es davon ausgegangen ist, dass es zukünftig auch ohne disziplinarische Einwirkungen auf den damaligen Hildesheimer Landgerichtspräsidenten nicht zu weiteren Vorfällen vergleichbarer Art kommen werde. Die Gründe für die Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens sind gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 NDiszG in Form eines Vermerks aktenkundig gemacht und dem Betroffenen mitgeteilt worden.

Darin hat das Oberlandesgericht Celle u. a. berücksichtigt, dass die Dienstwagenfahrten angesichts der hochwasserbedingten Einschränkungen des Zugverkehrs und der dadurch drohenden Beeinträchtigung dienstlicher Verpflichtungen als besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne von Nr. 6.2.2 der Kfz-Richtlinie grundsätzlich einwilligungsfähig gewesen wären.

In dem Vermerk hat das Oberlandesgericht Folgendes ausgeführt: „Der Präsident des Landgerichts Hildesheim hat bereits zu Beginn der Nachforschungen in dieser Angelegenheit und auch in seinem ersten Bericht vom 9. Januar 2014 zugesagt, künftig bei der Nutzung des Dienstwagens erhöhte Sensibilität walten zu lassen und die dafür maßgeblichen Vorschriften künftig sorgfältig zu

beachten. Des Weiteren hat er nicht nur in seiner anliegenden letzten Stellungnahme, sondern auch in mehreren mit mir seitdem geführten persönlichen Gesprächen, in deren Verlauf ihm Bedeutung und Tragweite seines Verhaltens deutlich vor Augen geführt worden sind, sein aufrichtiges Bedauern über die Geschehnisse zum Ausdruck gebracht und eingeräumt, Anlass zur Kritik geboten zu haben. Die durch ihn verursachten Irritationen und die entstandenen Zweifel an seiner Bereitschaft zur Beachtung der für die Dienstwagennutzung maßgeblichen Vorschriften tun ihm leid. Zudem hat er glaubhaft versichert, dass es ihm zu keinem Zeitpunkt um die Erlangung eines ihm nicht gebührenden Vorteils gegangen sei. Vor dem Hintergrund dieser von Selbstkritik und Reue geprägten Haltung ist davon auszugehen, dass es auch ohne disziplinarische Einwirkung nicht zu weiteren Vorfällen vergleichbarer Art kommen wird. Der Verhängung einer pflichtenmahrenden Disziplinarmaßnahme bedarf es daher nicht, weshalb die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterbleiben soll.“

Zu 15:

Für die in Rede stehenden 13 Tage, an denen der Landgerichtspräsident den Dienstwagen genutzt hat, lässt sich nicht mehr feststellen, welche Nahverkehrsverbindung der Präsident womöglich hätte nutzen können, um rechtzeitig seine Dienstgeschäfte aufzunehmen.

Zu 16:

Siehe Antwort zu Frage 15. Im Übrigen hat der ehemalige Präsident des Landgerichts Hildesheim erklärt, dass er den Dienstwagen in den in Rede stehenden 13 Fällen in Anspruch genommen habe, weil er durch Verspätungen des ICE-Verkehrs zwischen Göttingen und Hannover die Regelan-schlüsse des Regionalverkehrs von Hannover nach Hildesheim nicht mehr erreichen konnte und er dadurch wichtige dienstliche Termine verpasst hätte.

ZU 17:

Siehe Antwort zu Frage 15.

Zu 18:

Siehe Antwort zu Frage 16.

Zu 19:

Der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim hat sich grundsätzlich auf die Störungen im ICE-Netz in Norddeutschland im Zuge des Elbehochwassers 2013 eingestellt. Wegen der in Rede stehenden Fahrten mit dem Dienstwagen von Hannover aus wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

ZU 20:

Dem Justizministerium lagen keine entsprechenden Anträge vor.

Zu 21:

Siehe Antworten zu den Fragen 14 und 16. Im Übrigen hat der ehemalige Präsident des Landgerichts Hildesheim Einblick in seinen dienstlichen Terminkalender gewährt und konkrete Angaben dazu gemacht, weshalb er zur Einhaltung von dienstlichen Terminen auf den Dienstwagen angewiesen gewesen sei.

Zu 22:

Nach Mitteilung des für die Prüfung zuständigen Oberlandesgerichts Celle hat der damalige Hildesheimer Landgerichtspräsident zum jeweiligen Anlass der Fahrten detailliert Stellung genommen. Diese Angaben wurden durch das Oberlandesgericht anhand des dienstlichen Terminkalenders des Landgerichtspräsidenten sowie des betreffenden Fahrtenbuchs überprüft und dem Justizministerium bekanntgegeben. Die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts inhaltlich fachlich geprüft und anschließend gebilligt. Dem Fachvotum hat sich der Justizstaatssekretär angeschlossen.

Zu 23:

Siehe Antwort zu den Fragen 14, 15, 16, 19 und 21.

Zu 24:

Das Oberlandesgericht Celle hat seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass der Verstoß des damaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim gegen die Kfz-Richtlinie wegen des Fehlens der erforderlichen vorherigen Einwilligung der obersten Landesbehörde auch ohne eine solche Überprüfung feststand.

Zu 25:

Ausweislich der sich in den Akten des Oberlandesgerichts Celle befindlichen Ablichtung der Zahlungsanzeige vom 06.03.2014 ist der Betrag am 28.02.2014 eingezahlt worden.

Zu 26:

Das Oberlandesgericht Celle hat dazu berichtet, dass dort keine förmliche Entscheidung getroffen wurde, wonach die in Rede stehenden Fahrten dem damaligen Präsidenten des Landgerichts Hildesheim in Rechnung gestellt werden sollten. Für die 13 Fahrten zwischen Hannover Hauptbahnhof und dem Landgericht Hildesheim hat das Landgericht Hildesheim dem Präsidenten insgesamt 301,34 Euro in Rechnung gestellt.

Zu 27:

Für Fahrten nach Nr. 6.2 der Kfz-Richtlinie ist für eine Entfernung von mehr als 30 km eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigungspflicht entsteht unabhängig von einer Einwilligung.

Zu 28:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zur 29:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 30:

Die Frage der Schadenshöhe ist abhängig von dem jeweils bestehenden Verdachtsgrad. Die Ermittlungen in diesem Verfahren dauern an. Deshalb lässt sich die Frage ohne Bezug auf einen Stichtag nicht zuverlässig beantworten. Zuverlässige Angaben zu der Frage, ob Verstöße letztlich tatsächlich vorliegen, und damit auch zur Schadenshöhe können erst nach vollständiger Auswertung des sichergestellten Datenmaterials gemacht werden.

Zu 31:

Die Landesregierung handelt nicht, um „problematische bzw. rechtswidrige Privatfahrten mit einem Dienstwagen aus der Welt zu schaffen“, sondern behandelt Verstöße gegen die Kfz-Richtlinie einzelfallabhängig unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die disziplinarrechtlichen Schlussfolgerungen der jeweiligen Dienstvorgesetzten erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen. In diesem Rahmen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Auswirkung eine nachträgliche Bezahlung auf die im Einzelfall gebotene disziplinarische Folge hat.

Zu 32:

Eine Einstellungsverfügung ist nicht ergangen.

Zu 33:

Die Niedersächsische Disziplinarordnung ist am 01.01.2006 außer Kraft getreten. Soweit sich die Frage auf § 18 NDiszG bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Zu 34:

Siehe Antwort zu Frage 16.

Zu 35:

Das zuständige Oberlandesgericht Celle hat mitgeteilt, dass es für den bei der seinerzeitigen Entscheidung maßgeblichen Zeitraum Juni/Juli 2013 keine Anhaltspunkte für eine über die bekannten Fahrten hinausgehende Dienstwagennutzung gegeben habe, die im Widerspruch zur Kfz-Richtlinie gestanden haben könnte. Dementsprechend seien zum Zeitpunkt der Entscheidung, kein Disziplinarverfahren einzuleiten, die Gründe zutreffend und der erhebliche Sachverhalt vollständig zugrunde gelegt worden.

Zu 36:

Entfällt, da Frage 35 nicht zu bejahen ist.

Zu 37:

Siehe Antwort zu Frage 16.

Zu 38:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nachdem der Landtagsabgeordnete Nacke (CDU) in der Landtagssitzung vom 26.06.2014 die Behauptung aufgestellt hatte, der damalige Präsident des Landgerichts Hildesheim habe sich mit dem Dienstwagen des Gerichts zu einer Veranstaltung eines Serviceclubs fahren lassen, hat die Generalstaatsanwaltschaft Celle auf Veranlassung des Justizministeriums die Staatsanwaltschaft Lüneburg um weitere Überprüfung des behaupteten Sachverhalts gebeten. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg führt derzeit Vorermittlungen. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Zu 39:

Siehe Antwort zu Frage 38.

Zu 40:

Siehe Antwort zu Frage 38.

Zu 41:

Siehe Antwort zu Frage 38.

Zu 42:

Siehe Antwort zu Frage 38.

Zu 43:

Das Oberlandesgericht Celle hat wie folgt berichtet: „PräsOLG Dr. Götz von Olenhusen ist mit dem Präsidenten des Landgerichts Hannover nicht befreundet. Erst recht besteht keine Duzfreundschaft.“ Im Übrigen ist auch der Justizstaatssekretär nicht mit dem Präsidenten des Landgerichts Hannover befreundet.

Zu 44:

Es trifft zu, dass die genannten Personen sich kennen und es in der Vergangenheit zu gelegentlichen beruflichen Kontakten zwischen ihm, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle und dem Präsidenten des Landgerichts Hannover gekommen ist. Die gemeinsame Dienstzeit von Herrn Justizstaatssekretär Scheibel und Herrn Präsidenten des Landgerichts Dr. Guise-Rübe am Landgericht Göttingen beschränkte sich auf zwei Monate im Jahr 2002.

Herr Dr. Guise-Rübe ist von Frau Ministerin a. D. Heister-Neumann am 23.11.2006 zum Ministerialrat (B 2) und von Herrn Landtagspräsidenten Bernd Busemann am 21.01.2009 erst zum Leitenden Ministerialrat (B 3) und dann am 29.09.2009 zum Präsidenten des Landgerichts Hildesheim (R 5) befördert worden. Frau Justizministerin Niewisch-Lennartz hat Herr Dr. Guise-Rübe nicht befördert, sondern lediglich von Hildesheim nach Hannover versetzt.

Zu 45:

Siehe Antwort zu Frage 43.

Zu 46:

Siehe Antwort zu Frage 43.

Zu 47:

Dazu bestand kein Anlass.

Zu 48:

Ja.

Zu 49:

Das Justizministerium hat die Vorwürfe nach Bekanntwerden geprüft und den Vorgang auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle als unmittelbaren Dienstvorgesetzten übermittelt.

Zu 50:

Nein.

Zu 51:

Nein.

Zu 52:

Zu den zeitlichen Abläufen der Information der Öffentlichkeit am 09.05.2014 wird zunächst auf die Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Fraktion der FDP „Gelten Schutz der Person und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für Ermittlungen gegen Landesbedienstete?“ (Drs. 17/1652) in der 38. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages hingewiesen. Der Darstellung auf Seite 3480 der Stenografischen Berichte des Niedersächsischen Landtages der 17. Wahlperiode ist an dieser Stelle nur der Text des Pressestatements von Frau Ministerin Heiligenstadt vom 09.05.2014 hinzuzufügen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund aktueller Presseberichte und auch angesichts der Stellungnahme des Anwaltes des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde möchte ich Sie über folgende Fakten informieren:

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hat das Niedersächsische Kultusministerium mit Schreiben vom 17. Januar 2014, welches am 27. Januar 2014 im MK einging, darüber informiert, dass sie aufgrund eines vagen Anfangsverdachts der Untreue ein Ermittlungsverfahren gegen den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde begonnen hat. Er stehe im Verdacht, so wurde mitgeteilt, das Dienstkraftfahrzeug der Landesschulbehörde vorschriftswidrig zu privaten Zwecken genutzt zu haben.

Ich bin darüber am 29. Januar informiert worden. Um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden, bat uns die Staatsanwaltschaft, in dieser Angelegenheit Stillschweigen zu bewahren. Daran haben wir uns selbstverständlich gehalten.

Am 05. Mai 2014 wurde der Abteilungsleiter 1 des Kultusministeriums über die am 07. Mai 2014 bevorstehende Durchsuchung der Landesschulbehörde durch einen Beamten der Polizeidirektion Hannover informiert.

Am 7. Mai 2014, also am vergangenen Mittwoch, ist das Ministerium von der Landesschulbehörde bzw. vom Präsidenten persönlich darüber informiert worden, dass eine polizeiliche Durchsuchung in der Niedersächsischen Landesschulbehörde stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund habe ich unverzüglich folgende Schritte veranlasst:

- Direkt im Anschluss an die Durchsuchung, am 7. Mai 2014, ist der Präsident zu einem Gespräch ins Niedersächsische Kultusministerium gebeten worden. Dieses fand gestern im Niedersächsischen Kultusministerium in Hannover statt.

- Dem Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist in diesem Gespräch mitgeteilt worden, dass ein dienstliches Disziplinarverfahren gegen ihn betrieben werden wird. Für die internen Ermittlungen in diesem Zuge wird das Niedersächsische Kultusministerium die zuständige Staatsanwaltschaft Lüneburg um Akteneinsicht ersuchen.
- Ich habe festgelegt, dass im Rahmen der Prüfung dieses Sachverhalts, nicht der Behördenleiter selbst, sondern die Stellvertreterin des Präsidenten, Christiane Scholl, alleinverantwortlich die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft übernimmt.
- In einem vertraulichen Teil der heutigen Sitzung, den wir gestern Nachmittag beantragt haben, habe ich die Mitglieder des Kultusausschusses über den Sachverhalt informiert.

Ich möchte betonen, dass mit der Einleitung dieser Maßnahmen keinerlei Vorverurteilung einhergeht. Es gilt die Unschuldsvermutung. Sowohl die Untersuchung der Staatsanwaltschaft als auch das Disziplinarverfahren dienen ebenso der Ermittlung entlastender Faktoren. Allen ist daran gelegen, den Sachverhalt gründlich aufzuklären.

Dies sind vorläufig alle Informationen, die wir Ihnen angesichts des laufenden Verfahrens derzeit mitteilen können. Bei Detailfragen zum strafrechtlichen Verfahren bitte ich Sie, sich direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft Lüneburg zu wenden. Wenn es von unserer Seite neue Informationen gibt, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Zu 53:

Nach der Person des Landgerichtspräsidenten wurde nicht gefragt.

Zu 54:

Nein.

Zu 55:

Ja.

Zu 56:

Siehe Vorbemerkung.

Antje Niewisch-Lennartz